Zeitschrift: Theologische Zeitschrift
Herausgeber: Theologische Fakultät der Universität Basel
Band: 36 (1980)
Heft: 2

Artikel: Zwinglis Politik : Gründe und Ziele
Autor: Locher, Gottfried W.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-878455

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zwinglis Politik – Gründe und Ziele

I. Überblick und Themastellung

1. Die oberdeutsche Reformation war eine religiöse Bewegung zur Erneuerung des genossenschaftlich-gesellschaftlichen Lebens. Man war sich bewusst, dass es dazu einer Erneuerung der Kirche, ihrer Lehre, ihrer Ordnung und ihrer Praxis bedurfte. Man war sich ferner bewusst, dass es zur Erneuerung des bürgerlichen wie des kirchlichen Zusammenlebens einer Erneuerung, ja einer neuen Ausrichtung des persönlichen Glaubens des einzelnen bedurfte. Aber wie sehr auch die einzelnen, an der Schwelle der Neuzeit innerlich zutiefst verstört und gefährdet, nach einer neuen Gewissheit verlangten – das Interesse der öffentlichen Auseinandersetzung lag bei den öffentlichen Dingen, wobei das Volk zwischen kirchlichen und wirtschaftlichen oder politischen Dingen, z. B. der Bilderfrage und der Neuordnung des Zehnten, keinen prinzipiellen Unterschied machte. Religion und Politik waren längst verflochten. Sie wurden keineswegs «vermischt», weil sie überhaupt nie getrennt waren. Dem genossenschaftlich aktiven Bürger, d. h. in einem spätmittelalterlichen Stadtwesen jedem erwachsenen Mann, war von Anfang an klar, dass die *Reformation ein politisches Phänomen* war. Diese Tatsache bestätigte sich in den entscheidenden Jahren täglich darin, dass die einzige Instanz, die imstande war, eine Kirchenreformation durchzuführen, der Landesfürst oder eben der städtische Magistrat war.

* Erweiterte Fassung des Beitrags an eine Sitzung der American Society for Reformation Research am 14. International Congress On Medieval Studies, 3.–6. Mai 1979 in Kalamazoo, Michigan/USA. Zur weiteren Begründung der hier vorgetragenen Sicht verweise ich auf mein Buch: Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1979 (ZwRef).

Z =Zwinglis Sämtliche Werke im Corpus Ref., 1905ff.
S =Zwinglis Werke, hrsg. M. Schuler & J. Schulthess, 1828–1861.
H =Zwingli Hauptschriften, hrsg. von F. Blanke, O. Farner, R. Pfister, 1940–1963.
EA =Eidgenössische Abschiede.
BRZ =W. Köhler, Das Buch der Reformation Huldrych Zwinglis, 1926 (Quellensammlung).
o = oben / m = Mitte / u = unten.

2. Der Prädikant Huldrych Zwingli kam zu Neujahr 1519 u.a. auf Wunsch der Zünfte als bekannter Gegner des fremden Solddienstes nach Zürich, aus politischen Gründen berufen. Im Zuge seiner wachsenden biblischen Erkenntnis und der entsprechenden evangelischen Predigt gewann er in der Stadtgemeinde und in den Räten, besonders im Grossen Rat, so viel Einfluss, dass der Magistrat in den folgenden Jahren a) ihn im Fastenstreit schirmte; b) drei[1] Disputationen veranstaltete, die sogar in die Lehre eingriffen, indem das Schriftprinzip rechtlich deklariert wurde; und c) eine Bekenntnisschrift (die Christliche Einleitung) aufsetzen und verbreiten liess. In politisch-rechtlichem Verfahren verpflichtete der Rat zur schriftgemässen Predigt, liess die Bilder abräumen, verbot die Messe. Die Räte führten das Abendmahl ein, organisierten den Unterricht, die Fürsorge, die Kirchensynode und eine Disziplinarordnung, das «Ehegericht».

3. An der Kündigung des französischen Bündnisses 1521 und dem Reislaufverbot 1522 war die evangelische Predigt stark beteiligt. Die erfahrenen Ratsherren wussten in welch gefährliche Isolierung Zürich sich politisch und kirchlich begab. Diese Isolierung, besonders akut zur Zeit der Badener Disputation 1526, wurde erst 1528 mit dem Übergang Berns zur Reformation gesprengt.

4. Doch auch während dieser Periode bildete die spontane wie die systematische Ausbreitung reformatorischer Ideen einen wesentlichen Teil evangelischer Aussenpolitik. Die Stärke der Bewegung in Bern, Basel, St. Gallen und anderwärts hat verhindert, dass die Tagsatzung zu ihrer Unterdrückung schritt. Ähnliches gilt für das ganze Reichsgebiet. In Süddeutschland verschlang sich der «Protestantismus» mit dem Gegensatz der freien Städte zum fürstlichen Feudalismus, der damals in den entstehenden landesherrlichen Absolutismus überging.

5. Ein besonderes politisches Gewicht musste die Ausbreitung der evangelischen Lehre in den Gemeinen Herrschaften erhalten. Die von der Mehrzahl der jeweils regierenden Orte delegierten Vögte schützten den katholischen Status quo; die bedrückten und nicht selten an Gut und Leben bestraften Bekenner des Evangeliums erwarteten Schutz

[1] Die Bedeutung der offiziellen Verhandlungen vom 13. und 14. Januar 1524 kommt derjenigen der Disputationen vom Januar und Oktober 1523 gleich. Egli Aktensammlung 197–213; Bullinger, Reformationsgeschichte I, 139–142; ZwRef Kap. IX Abschn. 4, 138–141.

von der reformierten Stadt Zürich; sie «setzten zum Gottswort und zuo Zürich».[2] So brachte die Ausbreitung der Reformation, besonders als Zürich nach 1528 offensiv wurde, eine für das bisherige eidgenössische Gleichgewicht bedrohliche Verschiebung der Machtverhältnisse, die sich nach dem Ersten Landfrieden 1529 noch steigerte.

6. Andrerseits entstand in Zürich, später auch in Bern, bald ein Bewusstsein moralischer und politischer Verpflichtung für die Glaubensgenossen in den Gemeinen Herrschaften. Diese Solidarität wurde von den erfahrenen Regierungsinstanzen in Zürich als Chance, in Bern lange Jahre hindurch mehr als Belastung empfunden.

7. Das hier wie gegenüber den katholischen Orten stets aktuelle konkrete kirchliche wie politische Ziel war nicht ein erzwungener Übertritt zur Reformation, sondern die Freigabe der evangelischen Predigt, von der Zwingli freilich die baldigen Änderungen erwartete.[3]

8. Das entsprechende Bewusstsein entstand mit grosser Lebendigkeit in den katholischen Städten und Ländern, d.h. besonders den Fünf Orten, Solothurn, Freiburg und den Zugewandten Wallis und Fürstabtei St. Gallen. Sie fühlten sich moralisch verpflichtet und politisch genötigt, die römische Lehre und Autorität mit politischen Mitteln gegen die ketzerische Propaganda zu schützen. Sie besassen diese politischen Mittel, weil sie in der Tagsatzung die Mehrheit und in den Gemeinen Herrschaften die weit überwiegenden Verwaltungszeiten besassen. Sie konnten das Evangelium zu Hause verbieten und draussen in den Herrschaften unterdrücken.[4]

[2] Bullinger (Anm. 1) II 31 (Landsgemeinde in Weinfelden im Dezember 1528). Beispiele finden sich u.a. in: Alfred L. Knittel, Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau, 1946; und Theodor Frey, Das Rheintal zur Zeit der Glaubensspaltung, 1946; Alfred Vögeli: Huldrych Zwingli und der Thurgau, 1969.

[3] Zwingli empfiehlt während der Verhandlungen vor dem ersten Kappeler Frieden am 11. Juni 1529 den Zürcher Räten zu verlangen, «dass die Fünf Orte Gottes Wort frei predigen lassen entsprechend dem Neuen und Alten Testament. ... Doch was die Messe, die Götzen (Heiligenverehrung) und andere Zeremonien angeht, seien sie nicht gezwungen, sie abzuschaffen, denn (die Predigt von) Gottes Wort wird alle diese Staubwolken mit Leichtigkeit fortblasen», «gottes wort wirt die stöib alle ring dannen blasen». Z X 153, 20–24.

[4] Nach eidgenössischem Recht galten in der Tagsatzung nur Einstimmigkeit, bei der Verwaltung der Gemeinen Vogteien jedoch die Stimmenmehrheit.

9. Damit stiess die Reformation unausweichlich auf die überlieferte Rechtsordnung.[5] Bei aller eidgenössischen Loyalität musste Zwingli erkennen, dass seine Bewegung notwendigerweise revolutionäre Konsequenzen zeitigen und neues Recht setzen werde.

10. Ähnliche Zusammenhänge wirkten sich im Reich, ja in ganz Europa aus. Hier gehörten Zwingli und der ihm später befreundete Landgraf Philipp von Hessen zu den wenigen Klarblickenden, die früh erkannten, dass der eigentliche, der wirklich gefährliche Feind der Reformation der Kaiser sei.[6] Zwingli wusste: Es kommt die Stunde, da Kaiser und Papst Frieden schliessen und zusammen gegen alles vorgehen, was sie seit Worms 1521 «Lutheraner» nennen. Zwinglis gesamte politische Bestrebungen seit 1528/29 lassen sich verstehen als Bemühung der Vorbereitung des Protestantismus auf diese Gefahr; sein ungeduldiges Drängen gegenüber der Ost- und der Innerschweiz will den Rücken frei machen für den Zusammenstoss mit Habsburg. Das Christliche Burgrecht und die weiter ausgreifenden Verhandlungen Zürichs wollen die antihabsburgischen Kräfte zur Verteidigung von Protestantismus und Stadtfreiheit und zur Abwehr des Übergewichts der Weltmacht sammeln.

11. Nach meinem Eindruck hat der Eidgenosse Zwingli, dem der Widerstand gegen Habsburg seit Generationen Tradition war, dabei die notwendige Reichstreue der süddeutschen Reichsstädte unterschätzt,

[5] Leonhard von Muralt, Zwinglis Reformation in der Eidgenossenschaft. Zwa XIII/1, 1969, 31. Zürichs Isolierung brachte den treuen Eidgenossen Zwingli dazu, mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die Reformation zu Koalitionen über die Schweizer Grenzen hinaus führen werde, die mit dem überkommenen Bündnissystem in Konflikt geraten könnten. Darüber hat er sich schon 1525 mit Vadian beraten, was aus den Andeutungen Z VIII 381, 7–15 hervorgeht. Die «Frei- und Reichsstädte» (civitates liberae et imperiales), bedroht von der Gier der Fürsten, sind gefährdet wie «Inseln in Ägypten»; die steigende Nilflut ist die bevorstehende Rückkehr des nach dem Sieg bei Pavia (24. Februar 1525) übermächtigen Kaisers, der später in Zwinglis Korrespondenz mit Philipp von Hessen «Pharao» heisst. «Colliges autem syncretismum nos tenere debere»; «Daraus sollst du folgern, dass wir einen Zusammenschluss einhalten müssen (wie die Kreter gegen aussen zusammenhalten); «etiam si instrumentis non liceat, tamen fide», wenn sich das auch nicht mit schriftlichen Verträgen machen lässt, so doch durch den (gemeinsamen) Glauben.» «Malo enim foedus, quod fides servat, quam quod cum membranis putrescit»; «Lieber ein Bündnis, das Glaube bewahrt, als eines, das mit Pergamenten vermodert»; «beatioresque sunt amiciciae, quae fide durant, quam ad quas instrumentis cogimur»; «auch ruht auf Freundschaften, die durch Glauben Bestand haben, mehr Glück als auf solchen, zu denen wir durch Verträge gezwungen werden».

[6] «Babstuom und keisertuom / die sind beide von Rhom.» Z XI 157,9f.

die gegenüber der Gier der Territorialfürsten auch widerwillig zum Kaiser halten mussten.[7] Er unterschätzte sogar die historisch und rechtlich bereits tief eingeprägte Kraft des tradierten eidgenössischen Bündnissystems, in dem die Alten Orte ihre eigenen Interessen zu verfolgen und zu schützen vermochten und das niemand konfessionell und zentralisierend zu verwandeln wünschte. Mit der Diskussion solcher Ideen hat Zwingli, wenn sie überhaupt über einen engsten Vertrautenkreis hinausgedrungen ist, nicht einmal in Zürich, geschweige in Bern und den andern Burgrechtsstädten, auch nur den geringsten Widerhall gefunden.

12. Das Ziel von Zwinglis Beteiligung am politischen Leben war dasselbe wie das seiner Predigten und Schriften, nämlich Schutz, Vertiefung und Ausbreitung evangelischen Glaubens und Lebens, wobei das gesamte öffentliche und gesellschaftliche Wesen genossenschaftlich begriffen und als Form christlicher Kommunität aufgefasst wird.

II. Die geistlichen Grundlagen von Zwinglis Politik nach ausgewählten Texten aus seinen Schriften

1. In den Jahren 1522 und 1524 richtete Zwingli u. a. zwei *« Vermahnungen »*[8] gegen das Reislaufen an die Eidgenossen, die mit langen Reihen eindringlicher biblischer, historischer und politischer Argumente und Beispiele vor den Verderbnissen des Kriegsdienstes in fremdem Solde warnen.

[7] Z. B. im Brief nach Ulm und Memmingen vom 18. August 1530 Z XI 68–70 (Übersetzung von GWL in: G. Gloede, Reformatorenbriefe, Berlin DDR und Neukirchen BRD 1973, 294–297); und an Konrad Sam in Ulm vom 26. September 1530 Z XI 156f.

[7a] Aus der reichen, neueren, *historischen* Literatur zu Zwinglis faktischem Einfluss auf die Zürcherische Politik, der stark, aber keineswegs ausschlaggebend war, sei hier genannt: L. v. Muralt, Einleitungen in Z VI/I und VI/II (Lit.); K. Spillmann, Zwingli und die Zürcherische Politik gegenüber der Abtei St. Gallen, 1965; R. Hauswirth, Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli, 1968; M. Haas, Huldrych Zwingli, 1969, 2. Aufl. 1976. Für die Krise und die Katastrophe bildet das Hauptwerk: Helmut Meyer, Der Zweite Kappeler Krieg, 1976 (Lit.); es berücksichtigt auch die religiösen Motive und wird allen Beteiligten in hohem Masse gerecht.

[8] Eine göttliche Vermahnung an die Eidgenossen zu Schwyz, 16. Mai 1522. Z I 155–188; H VII 1–29. Eine treue und ernstliche Vermahnung an die Eidgenossen, 2. Mai 1524. Z III 97–113; H VII 105–122.

a) In einigen zusammenfassenden Sätzen vom Mai *1522* heisst es im Vorwort:

«Das ir nun uss göttlicher gschrifft und meinung aller frömbden herren und schaden änig (ledig) werden möchtend und verhuot... (euch davor hüten)... hat mich grosse liebe... zwungen, min engstliche meinung zuo entschliessen, ...sust ze besorgen, es werdind die herren, die uns mit ysen und hallbarten nie hand mögen gwünnen, mit weychem gold überwinden...»[9]

In der Folge stellt die Schrift fest, dass Gott, wie einst der israelitischen, auch der eidgenössischen Freiheit «günstig ist».[10] Doch der Ursprung aller Laster, insbesondere auch der gefährlichen Uneinigkeit, sei das Erlöschen der «recht pietas, das ist andacht und recht anbetten und erkennen gottes».[11] So konnte das gottlose Selbstvertrauen und der alles verderbende Eigennutz aufkommen.[12] Die erste und schlimmste Gefahr aber, in die ein Land gerät, das vom Gottesdienst weicht zur Herrschaft des Eigennutzes, ist der Zorn Gottes.[13]

Wir halten aus diesen Erwägungen einstweilen folgende Elemente fest: Für die Begründung und die Bewertung der Freiheit des Volkes ist die Heilige Schrift massgeblich; die Freiheit wird nicht nur von tyrannischer Unterdrückung, sondern auch von moralischer und finanzieller Abhängigkeit bedroht; die «Freiheit» ist mehr genossenschaftlich als individualistisch zu verstehen; die Echtheit der rechten Gotteserkenntnis und Gottesverehrung hat eine politisch fundamentale Bedeutung; wo sie verlorengeht, drohen Uneinigkeit und Laster, ja die Strafe Gottes selber.

b) Die «Vermahnung» zwei Jahre später, *1524,* legt deshalb die Predigt an Hand der Bibel als das heilbringende Politikum vor. Denn dieses «Gotzwort» treibt den Eigennutz aus den Herzen aus und stellt damit die eidgenössische Einigkeit wieder her.[14]

«Wie söllend wir widrum zu einträchtigkeit kommen?... Mit hinlegen des eygnen nutzes... Wöllend ir nun gottes erkanntnus under üch haben, damit ir frydlich und gotsvörchtlich läbind, so stellend allein darnach, das üch das gotswort eygenlich nach sinem natürlichen sinn gepredget, ohne zwang und gwalt aller menschlichen wyhsheit klarlich und verstentlich an tag gelegt werde...»[15]

[9] Z I 166, 7–17. H VII 5f.
[10] Z I 170,22–171,15. H VII 10f.
[11] Z I 169,5–23. – H VII 8f.
[12] Z I 169,26–170,5. – H VII 9f.
[13] Z I 174,16–175,16. 176,23ff. 178,24ff. – H VII 15–19.
[14] Z III 110–113. – H VII 118–122.
[15] Z III 112,12–33. – H VII 121f.

Die Bibel will also nach ihrem «natürlichen Sinn» ausgelegt werden; Zwingli hat erkannt, dass die Allegorese der praktischen Annahme und Anwendung ihrer Botschaft im Wege steht und deshalb in tieferem Sinn gerade nicht «geistlich» heissen darf. Weitere Gefahren für das rechte Verständnis sind der «Zwang menschlicher Weisheit» und eben die gewaltsame Unterdrückung der freien Predigt.

2. Inzwischen hatten 1523 die *67 Thesen* zur Ersten Disputation und dann die *Auslegung* derselben [16] den reformatorischen Durchbruch in Zürich vorbereitet. Aus den berühmten Artikeln 34 bis 43 heben wir hervor:

(35) «Der weltlich gewalt hat krafft und bevestigung uss der leer und that Christi.»

(37/38) Die Christen sind «inen» Gehorsam schuldig, «so ferr sy nüt gebietend, das wider got ist».

(39) «Darum söllen all ire gesatzt dem götlichen willen glychförmig sin, also, das sy den beschwärten beschirmend, ob er schon nüt klagte.»

(42) ... «So sy aber untrüwlich und usser der schnuor Christi faren wurdend, mögend sy mit got entsetzt (abgesetzt) werden.» [17]

Wir machen hier aufmerksam auf das deutlich deklarierte Widerstandsrecht, das nach der gesamtgenossenschaftlichen Orientierung der Thesen eigentlich bereits eine Widerstandspflicht enthält [18]; ferner auf die merkwürdige, soziale Zweckbestimmung des Staatswesens; auf die Ableitung seiner Autorität von der Lehre und der Tat Christi – das sogenannte «Schriftprinzip» bleibt also nicht formal. Echt zwinglisch ist die Alternative in der abschliessenden 43. Schlussrede: «Summa: Dess rych ist aller best und verstest, der allein mitt gott herrscht, und dess aller bösest und unstätest, der uss sinem gmuet.» [19]

Das dazugehörige Usslegen behandelt: die Obrigkeit als eine Notordnung gegen die Sünde; das Wächteramt der nur von Gottes Wort abhängigen «Propheten»; die Förderungspflicht gegenüber dem Wort, wobei der Glaube doch nur Gabe des Geistes bleibt; die absolute göttliche und die relative menschliche Gerechtigkeit; das Angewiesensein des Gemeinwesens auf die Träger des Glaubens.[20]

[16] Z I 458–465. II 1–457. – H III–IV.
[17] Z I 462f. – H III 7f.
[18] Z II 343–346. – H IV 136–140.
[19] Z II 346. – H IV 141.
[20] Z II 298–347; 305; 313; 330; 327–333; 336; 346f. – H IV 83–142.

3. Über das erwähnte Verhältnis zwischen *göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit* hat Zwingli im Sommer 1523 noch ein ganzes Buch[21] geschrieben – zur Grundlegung der Politik, überhaupt zur Beziehung von Dogmatik und Ethik, m. E. eine der besten Abhandlungen der ganzen Kirchengeschichte. Doch ist es nicht eigentlich ein politischer Traktat, ausser dass es die ständige Ausrichtung der notwendigerweise «presthaften» menschlichen auf die vollkommene, mit der Gnade zusammentreffende göttliche Gerechtigkeit begründet. Eine konservative Gedankenführung mit dauernder progressiver Sprengkraft.

Wir greifen wieder einige Sätze heraus.

«Wir sind von natur böss und ein finsternus... dann wir sind eigennützig... und begirig fleischlicher Dingen. Das nun die gebrästen (morbi et vitia) nit so gross werdind, dass wir gar erwildend und böser werdind dann die unvernünfftigen thier, so hat uns got zwey ding geben, die uns wysen und meistren söllend: sin wort und die obergheit... Im wort gottes erlernt man, wie fromm wir schuldig sind ze sin; und findend das heyl der gnaden darinn. Über das ist nieman meister; denn es ist über alle menschen... Das nit uss unser eigennützige gwalt erwachse, so hat man die obergheit, die den frävenen zeme... Sust (sonst) sol sich die obergheit uff (über) das wort gottes gar nit setzen; denn sy strafft nun (nur) die usswendigen mihstaten, macht aber innwendig nit gerecht, nit unrecht; denn das thuot got allein in den hertzen der menschen... Was aber gotsforcht und christliche frommgheit antrifft, söllend sy uffnen (fördern); söllend aber nit für guot haben, das die menschen erdichtend, sunder allein das got hat fürgeben. Straffen sy, die nit wider got gethon hand, so werdend ouch sy von gott gestrafft. Straffend sy die nit, die wider got tuond, werdend sy aber (ebenfalls) gestrafft. Sich (siehe), also wil got in allen sinen worten und gebotten, das man allein uff in (ihn) sehe.»[22]

Wir vernehmen also: Gottes Wort setzt den Massstab. Nur Gottes Wort erlöst und verwandelt. Die Rechtsordnung kann und soll nur den Auswuchs der Sünde zum Untermenschentum eindämmen. Dass der Mensch als Mensch vor den Menschen geschützt werde, auch das ist Gottes Wille, über dem er mit seiner Strafgerechtigkeit wacht.

4. Eines der am wenigsten bekannten Bücher Zwinglis ist der bedeutende *Commentarius de vera et falsa religione*[23] 1525, die erste ausführliche reformatorische Dogmatik vor Calvins Institutio.

a) Trotzdem greifen wir aus dem Kapitel De magistratu nur einen kurzen Satz heraus, und zwar aus einem Abschnitt, der die Wohltat

[21] Z II 458–525. – H VII 31–103.
[22] Z II 523,11–524,29. – H VII 100–102.
[23] Z III 590–912. – H IX–X, Übersetzung von Fritz Blanke.

einer christlichen Regierung preist. Heiden und Ungläubige, so heisst es dort, stehen in der Gefahr, sich infolge ihrer natürlichen Selbstsucht zu Tyrannen zu entwickeln, während ein Christ «als ein frommer Mann wie ein Vater über der Herde des Herrn Christus waltet».[24]

Wir befinden uns im 16. Jahrhundert. Noch existiert kein unpersönlicher, amtlicher «Staat»; die «Obrigkeit», das sind bestimmte Männer, die jeder kennt, mit ihren Eigenschaften. Um so gewichtiger die persönliche Verantwortung, die der Reformator ihnen zumutet: auch der patriarchalisch-weltliche Magistrat oder Fürst ist, im christlichen Raum, auf seine Weise ein Hirte über Schafe Jesu Christi; seine Funktion vollzieht sich in der Gemeinschaft des Volkes Gottes. Staat und Kirche mögen funktionell verschieden sein, existentiell sind sie verbunden.

b) Da die Möglichkeit und die Pflicht der Reformation nur bei einer solchen Obrigkeit lag, waren gewisse theologisch-methodische Grundsätze Zwinglis auch im politischen Bereich gültig. In der Schweiz wurde die Reformation nicht mit Visitationen von oben eingeführt, sondern – freilich unter obrigkeitlicher Aufsicht – durch Abstimmung in den Kirchgemeinden. Es ist wichtig, zu beobachten, wie geduldig Zwingli grundsätzlich vorging; nur so lässt sich erschliessen, dass die verhängnisvolle Ungeduld der letzten drei Jahre besondere Gründe hatte. Im Commentarius schreibt er:

> «Du kannst einen alten Mann ohne weiteres bereden, von seinem Stuhl aufzustehen, wenn du ihm vorher einen Stock zur Stütze in die Hand gibst. Sonst hört er nicht auf dich, sondern hält dich für einen Schurken, der es darauf anlegt, dass er fällt und sich den Schädel bricht. So müssen wir zunächst der Menschen Sinne zu einer unfehlbaren Erkenntnis Gottes bringen. Haben sie dieselbe recht erfasst, so lassen sie von selbst die trügerische Zuversicht fahren, die sich auf Kreaturen verlässt.»[25] «Also soll man das, was den Kern des Glaubens ausmacht, (dem Volk) ohne Aufschub offenbaren. Was aber wider den rechten Glauben ist, das soll mit Vorsicht abgebaut werden. Sonst könnte der Einsturz das Wenige, das bereits aufgebaut war, verschütten.»[26]

Es liegt auf der Hand, dass hier die Regenten ebenso ernst angesprochen sind wie die Prediger.

c) Wie Zwingli die Bezogenheit von Religion und Politik sieht, enthüllt blitzartig der letzte Satz dieses dicken Buches; man achte auf die Reihenfolge: «Alles, was ich hier gesagt habe, sagte ich zu Gottes Ehre,

[24] «pium virum in dominico grege patrem agere.» Z III 873,15f. – H X 221.
[25] Z III 891, 3–8. – H X 251.
[26] Z III 890,40–891,3. – H X 251.

zum Besten eines christlichen Gemeinwesens und zum Heil der Gewissen.»[27]

5. In den Jahren 1529 und 1531 veröffentlichte Zwingli die Auslegungen der Prophetenbücher Jesaja und Jeremia,[28] die er in der Arbeitsgemeinschaft der «Prophezei», der Zürcher theologischen Schule, vorbereitet hatte und die ihn auch zu politisch scharfen Predigten angeleitet hatten.[29]

a) Mit *Vorwort* von 1529 widmete er den *Jesaja-Kommentar* den Städten des Christlichen Burgrechts. Dort schreibt er:

«Lasst uns drum die Religion und die Billigkeit zu Rat und Hilfe rufen, wenn wir unsere von unsern Ahnen ererbte Freiheit zu wahren trachten... Der Religion und der Billigkeit, meine Mitbürger, muss vor allem unsere Sorge gelten, denn ohne sie kann überhaupt kein bürgerliches Gemeinwesen, geschweige ein christliches, Bestand haben.»[30]

Der Grundsatz ist der des römischen Rechts, wie es Cicero vertritt. «Religion» steht für den legitimus cultus. Aber der Reformator füllt die Begriffe christlich: Religion ist hier persönlich vollzogene Hingabe, nicht nur formelle öffentliche Feier; und Zwingli spricht mit Bedacht von aequitas, Billigkeit, nicht von iustitia, Rechtswesen; er weiss, dass die Reformation mit gewissen geltenden Rechtsformen in Konflikt kommen muss. Dazu wurde ja überhaupt der Burgrechtsverband geschlossen. Libertas ist wiederum die kollektive, alteidgenössische oder reichsstädtische Gemeindefreiheit. Protestantismus und Libertät bedingen einander – das lag im Jahr der Protestation zu Speyer in der Luft. Wir beobachten, wie Zwinglis Aussenpolitik von innenpolitischen Massstäben bestimmt ist. Die Städte des Christlichen Burgrechts stehen zueinander wie eine Stadtgemeinde.

b) Diese Auffassung schlägt sich 1531 besonders klar nieder im *Jeremia-Vorwort* an die Stadt Strassburg, die dem Burgrecht beigetreten war. Zwingli macht der Stadt, die er von seiner Reise nach Marburg her gut kannte, das Kompliment: Wo die Patrizier so bescheiden, die Pfarrer so gewissenhaft, das Volk so friedliebend leben wie bei euch, da darf man sagen: «Ein Christ ist nichts anderes als ein treuer, guter Stadt-

[27] «Nos enim quicquid diximus, in gloriam Dei, ad utilitatem reipublicae Christianae conscientiarumque bonum diximus.» Z III 911,30f. H X 281.

[28] Z XIV.

[29] Oskar Farner Z XIV 411f. 680f.

[30] Z XIV 13, 1–3. 39–41.

bürger; eine christliche Stadt nichts anderes als eine christliche Gemeinde.»[31]

Wir haben zu beachten: Der Satz stellt keine automatische Selbstverständlichkeit fest. Es handelt sich um ein Ideal. Strassburg kommt dem Ziel nahe.

6. In ganz anderer Stimmung hat Zwinglis *«Appell»*[32] 1530, im Jahr zuvor, die Regierungen der V Orte angesprochen. Er ähnelt den Vermahnungen von 1522 und 1524, tönt aber wie ein letzter Ruf zur Umkehr und zur Versöhnung. Er wurde in Wochen höchster Spannung im Oktober 1530 an der Tagsatzung in Baden «namens der Praedikanten von Strassburg, Zürich, Bern und Basel» verlesen. Es handelt sich um das am wenigsten bekannte, aber klarste Dokument der Motivation von Zwinglis Politik innerhalb der Gesamtschweiz.

Aus dem Inhalt: Die Eidgenossenschaft droht an ihrer Zwietracht auseinanderzubrechen. Der «gemeine nutz», den wir benötigen, ist «ein eigenschaft gottes». Gottes Willen kann man nur in seinem Wort erlernen. Darum «wellind um Gottes willen das klar, hell wort gottes warhafftig by üch nach allem vermög nüws und alts testaments fry predigen lassen».[33] Drei weitere Gründe sprechen dafür: 1) Unsere Altvorderen haben sich nie zum Meister über Gottes Wort aufgeworfen, wie das jetzt geschieht «us verfürnus der päpstleren». 2) Nur Zucht und Tugend, wie sie das Wort Gottes lehrt, erhalten das Regiment. 3) Auch Ehre, Wohlstand und Freiheit sind verheissen, wo man sich an Gottes Wort und Recht hält, während es den Ungehorsamen den Untergang androht. Die Zwietracht mit den Städten ist nur ein «fründsblast», verschwunden von Stund an, da «jr gottes wort fry lassend predigen, annemend und üwer sitten darnach verbessernd». Zwischen uns steht nur das Verbot des Gotteswortes. Hebt ihr dies auf, «so habend wir so vil zuoversicht zuo dem allmächtigen gott, er werde gnad geben, dass jr widrum eins in aller liebe und fründschaft werdind wie üwer alle fromme fordren (Vorfahren)...».[34]

Die Regierenden sind «by gottes zorn, den wir einzig ze fürkommen noch einmal verwarnend, ...schuldig», auf diese Mahnung der «Pro-

[31] Z XIV 424, 20–22.

[32] S II/III 78–80. – Franz Straub, Zürich und die Bewährung des ersten Landfriedens (Herbst 1529 bis Herbst 1530). Diss. phil. hist. Zürich 1970, 232–237.

[33] S II/III 78 unten.

[34] S II/III 80 oben und Mitte.

pheten» zu hören. Zugleich soll diese letzte Beschwörung, falls sie abgelehnt wird, den Propheten rechtfertigen: er hat zur Versöhnung getan, was er konnte.[35]

Sie wurde übel aufgenommen. Längst waren die Verantwortlichen in den Fünf Orten ihrerseits davon durchdrungen, bei Gottes Zorn dem Papst, der Messe, den Heiligen treu bleiben zu müssen. Der Appell aber formulierte in konzentrierter Weise den reformatorischen Zusammenhang von Freiheit, Einigkeit, Gotteserkenntnis, freier biblischer Predigt, Gottesfurcht, Gottes Zorn und Gottes Segen.

7. Seit der Vergeblichkeit des Appells 1530 scheint Zwingli überzeugt gewesen zu sein, dass die «Oligarchen», d. h. die innerschweizerischen Demagogen und Condottieri, die am Reislauf verdienten, die das Eindringen des Evangeliums in ihre Gebiete verhinderten und es in den Gemeinen Herrschaften unterdrückten, nur von aussen, mit Gewalt gestürzt werden könnten. Darum drängte er bei den Beratungen des Christlichen Burgrechts auf ein rasches kriegerisches Eingreifen; die statt dessen durchgeführte Proviantsperre verurteilte er heftig, weil sie unschuldige Frauen und Kinder treffe.[36]

Während derartiger Verhandlungen in Bremgarten, wohl zwischen dem 17. und 22. August 1531, schrieb Zwinglis Hand den fälschlich sogenannten *«Geheimen Ratschlag»* nieder «Was Zürich und Bern not ze betrachten sye in dem fünfortischen Handel».[37] Ein vieldiskutiertes Dokument.[38] Die Literatur pflegt es von jeher als die Enthüllung von

[35] S II/III 78 unten. 80 unten.

[36] Bullinger II 384.388.

[37] S II/III 101–107. – Walther Köhler, Das Buch der Reformation Huldrych Zwinglis (BRZ), München 1926, Nr. 266, 318–326. – Eidgenössische Abschiede. (EA) IV/Ib, 1041–1045.

[38] K. B. Hundeshagen, Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte... 1864, 229–233. J. C. Mörikofer, Ulrich Zwingli, II 1869, 379–382. J. Strickler, Anmerkungen in Eidg. Absch. IV/Ib, 1876, 1045f. – R. Staehelin, Huldreich Zwingli, II 1897, 474–476. P. Burckhardt, Huldreich Zwingli, Persönlichkeit und Lebenswerk, 1918, 113–118. W. Oechsli, Zwingli als Staatsmann, im Gedenkwerk Ulrich Zwingli 1519/1919, Sp. 75–200, Sp. 169–171. W. Köhler, Huldrych Zwingli, 1943, 250–254. J. Courvoisier, Zwingli. Genève 1947, 183–185. S. Widmer, Zwinglis Schrift: «Was Zürich und Bern not ze betrachten sye im fünförtigen handel.» Zwa VIII/9, 1948, 535–555. O. Farner, Huldrych Zwingli, IV, hrsg. v. R. Pfister, 1960, 468–472. P. Lauterburg, Die Informationstätigkeit der zürichfreundlichen Berner. Zwa XII/3, 1965, 207–221; 215ff. W. Weber, Die Datierung von Zwinglis Schrift «Was Zürich und Bern not ze betrachten sye in dem fünförtischen handel». Zwa XII/3, 1965, 222–233. L. v. Muralt, Zwinglis Reformation in der

Zwinglis eigentlichen politischen Zielen mit der Schweiz zu behandeln: Gewaltsame Unterwerfung der Fünf Orte, wenn nötig ihre «Ausreutung», und Errichtung eines zentralisierenden Kondominiums der Städte Zürich und Bern. Hohes Befremden erregte begreiflicherweise immer ein Satz, der dann eventuell einen heimlichen Pensionenempfang wieder dulden will.

Nun beweist eine erste Durchsicht über das Schriftstück, und ein Blick aufs Original bestätigt es: Es liegt längst kein ausgereiftes Gutachten vor; die Vorschläge sind unvollständig und oft unbegründet; die Addressaten sind nicht klar. Es kann sich nur um einen engen Kreis vertrautester Zürcher und Berner Gesinnungsgenossen handeln. Dabei überwiegen die deutlich spürbaren Bemühungen des Schreibers, die Fülle der Eindrücke und Erwägungen erst zu ordnen und zu formulieren. Die in sieben ungleichen Abschnitten und einigen Anhängen unterteilte «ylende trachtung»[39] fängt auffälligerweise immer wieder von vorne an[40] und hält ihre Terminologie nicht durch.[41] Ergebnis:

Eidgenossenschaft. Zwa XIII/1, 1969, 19–33; 31ff. E. Kobelt, Die Bedeutung der Eidgenossenschaft für Huldrych Zwingli. 1970, 81.86.93f. L. v. Muralt, Renaissance und Reformation. In: Handbuch der Schweizer Geschichte, I 1972; 513–515. Fritz Büsser, Huldrych Zwingli. Reformation als prophetischer Auftrag, 1973, 111f. G. R. Potter, Zwingli. Cambridge 1976, 401–403. Martin Haas, Huldrych Zwingli und seine Zeit (1969, 262f.). [2]1976, 272f. Helmut Meyer, Der Zweite Kappeler Krieg. 1976. 85–89.359f. G. W. Locher, Die Zwinglische Reformation... 1979, 528f.

[39] S II/3 107 oben/Mitte.

[40] Aus den Erläuterungen J. Stricklers (A. 38) geht hervor, dass er als Editor vor mehr als 100 Jahren einen ähnlichen Eindruck hatte. Sehr richtig bemerkt Courvorsier (1947): «Curieux mélange que ce document» – ohne Konsequenzen zu ziehen. Das Urteil «sehr klare Sätze und strenge Gedankenführung» (L. v. Muralt 1972) trifft nur für einige Teile zu. – In der Originalhandschrift, entsprechend in EA und BRZ, tragen auch die Unterabschnitte Nummern; diese Bezifferung ist bei S unterblieben. Sie verstärkt aber beim Leser das Gefühl, ein Arbeitspapier, die rasche thematische Zusammenfassung diverser radikaler Erwägungen unter verschiedenen Gesichtspunkten, vor sich zu haben. An formalen Unausgeglichenheiten nennen wir: Der Abschnitt S II/III 102 m/u (BRZ, Nr. 266, Abschn. I,9), ein grundsätzliches Ergebnis, unterbricht einerseits die Aufzählung der «Billigkeits»-Argumente, andererseits stellt er eine undifferenzierte Vorausnahme der «drü ding» von 104 o/m (BRZ Abschn. III,1 und 3) dar. Inhaltlich gehören die Aufzählungen 102 m (Palästina, Alba Longa, Latiner, Sabiner), 102 u (Israel), 103 o (Ätoler), 103 u (Benjaminiten, Carthago) zusammen (Abschn. I,8, I,11, II,2). – S 104 o/m (Abschn. III,1) heisst es unerwartet: «So sind nun drü ding ze betrachten.» Dass es sich um drei Alternativen handelt und um welche, entdeckt man erst eine halbe Seite später in Abschn. III,3, der von der Proviantsperre redet. Hier wie an andern Stellen hört man geradezu die Debatte. Einer sagt: Die Sperre war «auch uns nicht fürderlich». Antwort:

Kein fertiger «Ratschlag», sondern Notizen zur Vorbereitung oder (wahrscheinlicher) zur Protokollierung vertraulicher Beratungen, die divergierende Voten und Gedanken festhält. Wenn diese Beobachtungen zutreffen, dürfen wir den Schreiber nicht persönlich für jede Äusserung verantwortlich machen.[42]

Bei näherer Betrachtung schälen sich aus den Erwägungen in Wirklichkeit folgende Argumentationen heraus. 1) «Es ist ein eidgnosschaft glych wie ein statt und ein regiment und ein genossame.»[43] So sagt zweifellos Zwingli als «Prophet» und als Toggenburger, Sohn einer Gemeinen Herrschaft; es war keineswegs das Gefühl eines Zürchers, Berners oder gar Urners. Für die Dreizehn Orte war der Bund vielmehr ein bewährtes Instrument, die eigene Souveränität zu schützen. Doch weiter:

2) Misswirtschaft eines Bruders richtet, wenn die Familie nicht einschreitet, den ganzen Haushalt zugrunde. Besonders aber sind für got-

«Darum muss man sie (die 5 Orte) mit Abstossen von den Vogteien, oder mit Herausgeben der Bünde oder mit Überziehen gehorsam machen»; die «drei Ding» (Möglichkeiten) wären theoretisch also: Ausschluss von den Gemeinen Herrschaften, Kündung der «ewigen» Eidgenossenschaft, Vernichtungskrieg. – S 105 o–106 o/m (Abschn. IV,1–4) enthält Ratschläge zur Kooperation von Zürich und Bern, die erst nach dem empfohlenen Feldzug aktuell würden. – S 106 o/m–u (Abschn. V und VI) kehrt zurück zur Begründung der Rechtmässigkeit einer Einschränkung der Macht der 5 Orte. Der letzte Satz bildet ein Schlusswort: «Ghein anders ze erwarten, weder ihr herr oder der mächtigere sein, oder aber ihr knecht und minderer» (106 u). Dann wird aber (Abschn. VII) noch ein weiteres Argument nachgetragen (Vermeidung des Parteiwesens in den Gemeinen Herrschaften) und 107 o die vielzitierte «Summa summarum» formuliert: «Wer mit ein herr kann syn, ist billich, dass er knecht sye.» Doch wir sind immer noch nicht fertig: Es hinken noch einige ganz anders geartete Hinweise nach, sprachlich teilweise unklar und einen andern Geist atmend. Es geht ums Finanzielle: eine Vormacht der Städte würde ihnen Kosten sparen; es folgt der ominöse Wink: man käme leichter zu heimlichen Pensionen. Kein Zufall, dass Zwinglis Hand den Satz unterstreicht «Den schryber soll nieman anzeigen»; als anonymer «Schreiber» trägt er für den Inhalt des Schriftstücks nicht die Verantwortung, so gewiss es auf weite Strecken seine Überlegungen wiedergibt.

[41] Ein wichtiger Fall: 102 u (Abschn. I,11 a. A.) und 106 m–u (Abschn. V): Die notorische Unfähigkeit der 5 Orte zum Regieren sei ein Grund, «dass man von ihnen teilen muss». «Teilen» heisst hier dreimal: sich von ihnen bei der Verwaltung der Vogteien trennen; wie vorgesehen. Aber noch S 104 (Abschn. III,3) gehörte «Teilung der dingen, so man mit einander hatt», ausdrücklich zur verworfenen Möglichkeit einer vertragsmässigen Beendigung des Bundessystems.

[42] Cf. A. 40 a. E.

[43] S II/III 103 m (BRZ: Abschn. II,1).

teslästerliches Wesen und öffentliches Unrecht alle, die es dulden, mitverantwortlich.[44] 3) Die alten Fünf inneren Orte sind von ihrer Ehre als Gründer der Freiheit in Hochmut verfallen. Sie verstossen durch Verfolgung des evangelischen Glaubens und durch Misswirtschaft und Willkür in den Gemeinen Herrschaften gegen Gott und Recht.[45] 4) «Wo das Recht underlassen wirt, da ist es vor gott gethon, und wird kein rechtlos volk von jm unusgerütet und ungstraft nit gelassen.»[46] «So nun jr, der fünf orten, wesen gottslesterlich und verderblich ist einer loblichen eidgnosschaft, müssen wir sehen (zusehen), dass sy gestraft, oder wir müssen mit jnen usgerütet werden.»[47] 5) Nach Scheitern der Proviantsperre gäbe es zu dieser Bestrafung grundsätzlich drei Möglichkeiten:[48] a) Aufsagen der Bünde; b) Krieg (bis «Usrüten» gemäss Gottes Gebot im Alten Testament[49]; c) «Mindern der Stimmen» mit «Abstossen von den Vogteien». 6) Jedoch: a) würde nicht zum Ziele führen und b) «vilen ze schwer sin»[50]; in Frage kommt nur c): Übertragung der (deutschen)[51] Gemeinen Herrschaften an Zürich und Bern. 7) Dadurch gewinnen die beiden Städte die Vormacht, die ihnen nach Verdiensten und Bedeutung zukommt. Falls sie einig bleiben, «werdend sy an der eidgnosschaft syn glych wie zween ochsen vor dem wagen, die an einem joch ziehend»[52]. Man sollte die Fünf Orte durch sofortigen Angriff zu diesem Verzicht zwingen, denn zur Zeit können

[44] Ib. 106 m. 103 m (Abschn. V. Abschn. II,1).

[45] Ib. 102 o; 102 u; 103 o; 104 o/m; 106 m (Abschn. I,5; I,7; I,10; I,11; III,1; V; VI), (Abschn. I,10 fehlt irrtümlicherweise in BRZ Seite 320; darin heisst es: «die, so unsern glouben oder ehr schirmend, vertriben habend»).

[46] Ib. 103 o (Abschn. I,11) Fortsetzung: So (wenn) nun zucht und grechtigkeit so gar (gänzlich) by den 5 Orten erlöschen, ist gwüss, dass (sie) müessend gestraft und usgerütet werden» (nämlich: von Gott).

[47] Ib. 103 m (Abschn. II,1). Denn: «Wo in einem regiment... jeman unverschamt sündet und das recht undertruckt, und derselbig nit gestraft wirt, so behaftet die (diese) sünd die ganzen gmein, also dass man (der Geschädigte) die ansprach (Forderung) und klag an sy alle hat, und straft ouch gott die ganzen gmein darum.» Ib.

[48] Ib. 104 m/u (Abschn. III,3) 102 m/u (Abschn. I,9).

[49] Ib. 102 u (Abschn. I,9 a.E.) Zwingli denkt an die Formel Dtn 13,6; 17,7,12,22; 19,19; 21,21; 22, 21, 22, 24; 24,7; aber auch an Texte wie Jdc 20,13 und I Reg 9,7. (Dass Zwingli von «usrüten» spricht, die Belegstelle aber als «brennend... dennen!» zitiert, zeigt, dass man im 16. Jh. die beiden hebräischen Verben *bā 'ar* pi. noch identifizierte; vielleicht sogar mit Recht [frdl. Auskunft von Prof. J. J. Stamm].)

[50] Ib. 104 m (Abschn. III,3).

[51] Ib.; «das zu tun in den welschen vogtyen nit füglich».

[52] Ib. 105 o/m (Abschn. IV,1).

sie von Habsburg keine Hilfe erwarten; ausserdem «sind vil frommer lüten under jnen, denen ir herz bas zu uns weder jnen stat»[53]. Noch sind die Städte mit ihren Geschützen besser gerüstet.[54]

Das konkrete Ziel ist also die weitgehende Entlastung des Freiamts, des Thurgaus, des Rheintals usw. von katholischen Vögten. Doch erscheint in diesem Zusammenhang die vage Skizze einer inneren Rettung der Eidgenossenschaft vor dem Zorne Gottes; ebenfalls die vage Skizze ihrer Neuordnung aufgrund ihrer politischen Einheit. Der Gedanke war für die Zeit der entstehenden Territorialstaaten nicht unbedingt utopisch; das «Haus Habsburg» und die «Krone Frankreichs» waren längst politisch reale Begriffe; für den ungebrochenen schweizerischen Föderalismus kam er 300 Jahre zu früh. Das Dokument konnte nirgendwo auf Zustimmung rechnen. So ist auch keine Spur zu finden, dass es irgendwo in einem offiziellen Gremium behandelt worden wäre. Wahrscheinlich ist die Verfasserschaft nie damit hervorgetreten. Für unseren Eindruck vom «Propheten» nach Ablehnung des «Appells» ist es aufschlussreich, politisch ist es wirkungslos geblieben.

8. Zwingli ist am 11. Oktober 1531 in der Schlacht bei Kappel am Albis gefallen. Am 5. Oktober brachte er noch einige Verse[55] für einen Kalender 1532 in die Druckerei, die für das Christliche Burgrecht Propaganda machen sollten. Die Reime fassen die Motive seiner Aussenpolitik besser zusammen, als wir es tun können. Es heisst dort u.a.:

«Yr herren und stet (Städte) samenhaft / Von der Christlichen burgerschaft / Sehend ob allem auff zwey ding / So wurt euch alle gfar ring. / Erstlich erkennen gottes gaab / Darnach warumb ers geben hab.»

Das «grosse Gnadenstuck» besteht darin, dass er euch «seine Wege, Sinn und Meinung» «fry aufgethon» hat.

«So er nun euch zu sinem gschirr (Werkzeug) / Fur ander gkiest, so glauben mir»: «Er will etwas damit schaffen» – Ihr solt «alle macht ankeren / Das man dem unrechten weren / Und das recht widerum mog zwyen (pfropfen) / Auch helffen denen, so schryen / Getrengt um des glaubens willen / Damit werdend ir verstillen / Gottes zorn, den wir wol verdient / Dan der wurt mit bessren versunt. / So werdend yr sin Gottes rich[56] / Hie und dort mit fröoid ewigklich».

[53] Ib. 104 m (Abschn. III,2).

[54] Ib. 104 m (Abschn. III,2); 106 o (Abschn. IV,4).

[55] S II/II 276f. – BRZ Nr. 277, 351f.

[56] Wohl = reich an (in) Gott («Gottes Reich» wäre «rych»).

Es bestätigt sich: Was Zwingli in die Politik trieb, war die Furcht vor Gottes Zorn über der Verachtung seines Wortes, die Solidarität mit den bedrückten Glaubensbrüdern in den Herrschaften, die reformatorische Entdeckung der Gnade und die Pflicht, dieselbe weiter mitzuteilen.[57]

III. Zur Beurteilung von Zwinglis politischen Bestrebungen

1. *Theologisch*[58] entspricht Zwinglis ausgreifende reformatorische Politik seiner intensiven christologischen Konzentration auf das Kreuz Christi einerseits und auf Christi Gottheit in Verbindung mit der Universalität des Heiligen Geistes andrerseits. Die Pneumatologie wiederum verlangt eine bürgerlich-freiheitliche Lebensform der christlichen Gemeinde. Der Ort, wo sowohl die Gnade wie die Lebensgestaltung mitgeteilt wird, ist die biblische Verkündigung. Durch die *öffentliche Predigt* erhält die «Religion» politische Bedeutung und die Politik «religiöse» Massstäbe.

2. *Politisch* meinen wir, kritisch gegenüber Zwingli, aber auch gegenüber der bisherigen Literatur, feststellen zu müssen:

a) Zwinglis Analysen waren richtig. Er sah den Friedensschluss zwischen Papst und Kaiser und die Konsequenzen des päpstlichen Auftrags an den Kaiser voraus.[59] Er durchschaute auch, dass der Krieg des habsburgischen Kaisers gegen den Protestantismus die Niederwerfung der freien Reichsstädte mit ihrem demokratischen und reformierten Gemeindebewusstsein anstrebte.[60] Auch Zwinglis Ungeduld, die Bündnisse zu sichern und für die kritische Entscheidung die Hände frei zu

[57] G. W. Locher, Das Geschichtsbild Huldrych Zwinglis. In: Huldrych Zwingli in neuer Sicht, 1969, 75–103.

[58] GWL: Grundzüge der Theologie Zwinglis... ebd. 173–274. – GWL: Die Theologie Zwinglis im Lichte seiner Christologie, I, 1950.

[59] In den Friedensschlüssen von Cambrai und Barcelona 1529 verpflichtete sich Papst Clemens VII. zur Einberufung eines Konzils, Kaiser Karl V. zur Niederwerfung des Protestantismus.

[60] Einblick in die Pläne Ferdinands von Österreich, «die auf die völlige Unterdrükkung der Reformation in den Städten Deutschlands und ganz besonders in der Schweiz abzielten», erhielt Zwingli 1529 auf seiner Reise nach Marburg in Strassburg. L. von Muralt, Die Reformation, In: Historia Mundi Bd. VII, 1957; hier 82. – Es handelt sich u.a. um den von Zwingli sogenannten «Ratschlag us der rechten kunstkammer» (Z X

bekommen, wird verständlich. Dass die Türken die Reformation einstweilen retten würden, sah niemand voraus, auch Kaiser Karl V. nicht. Doch als endlich 1546/47 der Schmalkaldische Krieg ausbrach, war der deutsche Protestantismus dafür politisch und militärisch ungenügend, geistig überhaupt nicht gerüstet.[61]

b) Auch Zwinglis Vision der Koalition aller natürlichen Gegner Habsburgs von Meer zu Meer[62], d. h. von Venedig über Frankreich und Westdeutschland bis Skandinavien, war nicht «utopisch», sondern ziemlich genau die Konstellation, die, als Wilhelm von Oranien und später Gustav Adolf sie aktivierten, menschlich gesprochen den Protestantismus gerettet hat. Dachte der Reformator ein halbes oder ganzes Jahrhundert zu früh? Oder wachten die Protestanten zu spät auf?

c) Die *Fehler* der Zwinglischen Politik lagen im innerschweizerischen, ja im kirchlichen Bereich. Verhängnisvoll wurde nach dem Gewinn der starken Stellung der Burgrechtsstädte im Ersten Landfrieden 1529 Zwinglis Abweichen von seinem bisherigen, bewährten Verfahren, den evangelisch werdenden oder gewordenen Menschen und Gemeinden Zeit zu lassen, im Glauben und in der neuen Verpflichtung Wurzel zu schlagen.[63] Zürich wurde mit oft wiederholten militärischen Aufgeboten überfordert; die Gesinnungsstärke des erst vor zwei Jahren reformierten Bern, das zudem von Savoyen her bedroht war, überschätzt. Unterschätzt wurde die notwendige Reichstreue der süddeutschen Reichsstädte; und schwer unterschätzt die echte, fromme Kirchentreue der konservativen Innerschweizer, auf die Niklaus Manuel längst eindrücklich aufmerksam gemacht hatte.[64]

307,5; Text EA IV/1b 419; Z VI/II 599–602). Dazu R. Hauswirth, Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli, 1968, 147–151. – Ähnliche Dokumente, sogar aus der Feder des bekannten Johann Faber, der Generalvikar von Konstanz, dann Bischof von Wien und persönlicher Berater Ferdinands war, finden sich bei L. Helbing, Dr. Johann Fabri, 1941, 104f. und 94–96. – Zur Durchsetzung nach dem Schmalkaldener Krieg: B. Moeller, Reichsstadt und Reformation, SVRG 180, 1962. – GWL: ZwRef Kap. XVIII.

[61] P. Joachimsen, Die Reformation als Epoche der deutschen Geschichte, hrsg. v. O. Schottenloher 1951, Neudruck 1970, Kap. 12: Entscheidungen (246–252).

[62] Z VI/II 607f. Vgl. dazu VI/I 201,16f. Dazu Hauswirth (A. 60) 153–157; M. Haas (A. 38) ²1976, 257–261. Die Deutung, Philipp und Zwingli hätten eine «Neuordnung Europas» im Sinne gehabt, ist übertrieben; aber die Planung einer raschen gegenseitigen militärischen Hilfeleistung geht aus den Quellen und den Fakten eindeutig hervor.

[63] L. von Muralt, Die Reformation (A. 60),84.

[64] «... es ist vil einfaltigs schlechts volk, das us rechter fromkeit daruf verharren wil.» In Manuels Zürcher Rede am 3. Juni 1529. J. P. Tardent, Niklaus Manuel als Staatsmann, 1967, 243.

d) Um damit aufs Theologische zurückzukommen: Zwinglis Ungeduld unterschätzte wohl auch die Kraft des göttlichen Wortes, sogar in verbotene Gebiete einzudringen.

3. Das letzte Wort über *Zwinglis Politik* ist damit noch nicht gesagt. Das Vorbild Zwinglis hat der Tradition der reformierten Kirche unauslöschlich eingeprägt, dass Freiheit der Verkündigung und gesellschaftliche Gestaltung zur Verantwortung des Glaubens gehören – aber auch: das politische Instrumentarium vorsichtiger und friedfertiger einzusetzen. Darüber hinaus gilt: der Glaube vermag hin und wieder auch an politischen Niederlagen Sinn und Segen zu ahnen. Das kleine Gefecht bei Kappel 1531 war der erste Sieg der Gegenreformation und wurde als solcher in ganz Europa sofort begriffen. Es hat die Ausbreitung der Reformation wirksam gehemmt. Es hat aber auch, nachdem die Schweizer Städte gerade durch Zwinglis geschickte Politik in zwölf Jahren im ganzen ziemlich leicht zum Protestantismus gelangt waren, die jungen Gemeinden gelehrt, was es heisst, ein evangelischer Christ zu sein, und was man dafür einzusetzen bereit sein muss. Zwinglis Niederlage hat seinem Werk eine Vertiefung gebracht, die ihm kein Sieg hätte verschaffen können. Doch damit stehen wir an der Grenze, die menschlichem Urteil über religiöse wie über politische Bemühungen gesetzt ist.

Gottfried W. Locher, Wabern/Bern